

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Tabea Rößner,
Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/16556 –**

Kündigung von Prämiensparverträgen

Vorbemerkung der Fragesteller

Prämiensparen flexibel, S-Scala, Bonusplan: Immer mehr dieser Prämiensparpläne, die ihren Verkaufsboom in den 1990er- und 2000er-Jahren hatten, stellen sich als Produkte heraus, in denen intransparente Klauseln formuliert wurden und den Kundinnen und Kunden immer niedrigere Renditen bescheren. In den letzten Jahren sind die Marktzinssätze erheblich gefallen und haben ein Allzeittief erreicht, welches wohl auch weiterhin anhalten wird. Infolgedessen haben die Kreditinstitute die Sparzinsen der Verträge regelmäßig nach unten angepasst, in manchen Fällen auf bis zu 0,01 bzw. 0,001 Prozent. Die zugrunde gelegten Zinsanpassungsklauseln stellen sich gemäß Verbraucherverbänden häufig als intransparent und teilweise unwirksam heraus. Dies hat mittlerweile auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einer Prüfung veranlasst.

Im Bankengeschäft ist es üblich, variable Grundzinsen in Verträge aufzunehmen, also einen Zinssatz, der von der Bank an die allgemeine Zinsentwicklung am Markt angepasst werden darf. Dieses Vertragsdetail muss aus Sicht der Fragesteller aber, gerade für Verträge mit einer langen Laufzeit, transparent gestaltet werden. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher haben gerade bei Langzeitverträgen nicht die Möglichkeit auf ein anderes Angebot mit besseren Zinsen umzusteigen. Ebenso haben sie oftmals nicht die gleiche Expertise wie die Banken und befinden sich so in einer schwächeren Position.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat solche Vertragsklauseln in mehreren Verfahren für nicht zulässig erklärt (Az. XI ZR 361/01, Az. XI ZR 140/03, Az. XI ZR 52/08, Az. XI ZR 197/09). Zuletzt urteilte der BGH im März 2017 (XI ZR 508/15).

Neben intransparenten Zinsanpassungen wurden häufig auch Zinsen inkorrekt berechnet. Dies zeigen Nachberechnungen von Verbraucherverbänden sehr deutlich. Bevor Kundinnen und Kunden jedoch Nachzahlungen erhalten, müssen sie über die Verbände oder privat auf dem Rechtsweg aktiv werden.

Im Falle hoher Nachzahlungsverpflichtungen durch die Banken und Sparkassen kann dies zur Gefährdung der kommunalen Haushalte führen, denn Kommunen sind meistens die Träger der Kreditinstitute. Im schlimmsten Fall hieße das, dass die Städte und Gemeinden die Sparkassen retten und die Kundinnen

und Kunden entschädigen müssten. Außerdem haben nach einem Urteil des BGH (XI ZR 345/18) Kreditinstitute das Recht, Prämiensparverträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Das führte zuletzt zu einer größeren Kündigungswelle von solchen Verträgen. So kündigte die Sparkasse Nürnberg etwa 21000 Verträge zu Ende September 2019, die Stadtparkasse München rund 28000 Verträge (www.test.de/Praemiensparvertraege-Aergerliche-Kuendigungen-umstrittene-Zinsanpassung-5436075-0/).

1. Sind der Bundesregierung allgemein Beschwerden bekannt, die sich auf das Thema Kündigung von Prämiensparverträgen beziehen, unabhängig von Beschwerdezahlen bei der BaFin (bitte nach Anzahl und Kreditinstituten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung sind Beschwerden über Kündigungen von Prämiensparverträgen bekannt. So ist etwa im Bundesfinanzministerium im Jahr 2019 eine Bürgerpetition eingegangen, die sich u. a. mit dieser Fragestellung befasste. Die Eingabe betraf kein konkretes Kreditinstitut.

Im Übrigen kann der Bitte, nach Anzahl und Kreditinstitut aufzuschlüsseln, nicht nachgekommen werden. Beschwerden und Eingaben zu Kündigungen von Prämiensparverträgen werden nicht gesondert statistisch erfasst. Außerdem ist die Frage in zeitlicher Hinsicht nicht weiter eingegrenzt. Für eine Beantwortung müssten daher sämtliche aktenkundigen Bürgereingaben aller Ministerien einzeln darauf geprüft werden, ob sie die Kündigung von Prämiensparverträgen betrafen. Der hierfür erforderliche Aufwand stünde in keinerlei Verhältnis zum damit verbundenen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

2. Sind der Bundesregierung sowie der BaFin die neuesten Informationen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu fehlerhaften Zinsklauseln in Sparverträgen bekannt (www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/zinsklauseln-in-sparvertraegen-rechtswidrig-so-kommen-sie-zu-ihrem-geld-22232)?

Die genannten Informationen sind der Bundesregierung bekannt.

- a) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Schadenssummen bei den betroffenen Banken, die in der Liste aufgeführt werden (bitte jeweils einzeln angeben)?
- b) Wie viele Verträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den betroffenen Banken, die in der Liste aufgeführt werden, von den Rückzahlungsforderungen betroffen (bitte jeweils einzeln angeben)?

Die Fragen 2a und 2b werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hinsichtlich der konkreten Anzahl der betroffenen Verträge oder eventueller Schadenssummen vor.

- c) Sind der Bundesregierung weitere Kreditinstitute bekannt, die betroffen sind?

Über die auf der Liste des vzbv genannten Banken bzw. Sparkassen hinaus sind der Bundesregierung weitere Institute bekannt. Diese gehören – mit wenigen Ausnahmen – dem Sparkassensektor an.

- d) Wird die BaFin, als Bundesanstalt mit Zuständigkeit für Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen, Handlungsempfehlungen für betroffene Kundinnen und Kunden entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann, und welche?

- e) Ist die BaFin hier bereits in anderer Weise tätig geworden oder plant sie dies?

Wenn ja, wie, und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2d und 2e werden zusammen beantwortet.

Die BaFin geht der angesprochenen Thematik gegenwärtig nach und wird auf unterschiedliche Weise tätig. Neben der Prüfung der Eingaben einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher hat die BaFin Gespräche mit einem Bankenverband und Verbraucherschutzorganisationen geführt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die aufsichtliche Prüfung ein. Daneben wertet die BaFin auch die aktuelle Presseberichterstattung nach aufsichtsrelevanten Erkenntnissen aus.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 17. Februar 2004 – XI ZR 140/03; 13. April 2010 – Az. XI ZR 197/09; 21. Dezember 2010 – Az. XI ZR 52/08 und 14. März 2017 – Az. XI ZR 508/15) lediglich grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Zinsanpassungsklauseln (aussagekräftiger Referenzzinssatz, Anpassungsschwellenwert, wiederkehrende Prüfungs- und Anpassungszeitpunkte) aufgestellt, die ein Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen schaffen. Genügt die Zinsanpassungsklausel in einem Prämiensparvertrag nicht diesen Anforderungen, führt dies zu deren Unwirksamkeit. Die so entstandene Lücke ist nach Ansicht des BGH durch ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen. Hierzu sind allein die Zivilgerichte, nicht jedoch die BaFin befugt. Von Bedeutung sind daher in diesem Zusammenhang insbesondere die gegenwärtig vor dem OLG Dresden anhängigen Musterfeststellungsklagen zur rechtskonformen Berechnung von Zinsen aus Prämiensparverträgen gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig sowie die Erzgebirgssparkasse, die der Klärung noch offener Fragen dienen sollen. Erst wenn feststeht, wie die unwirksame Klausel konkret zu ersetzen ist, kann über aufsichtliche Maßnahmen einschließlich möglicher Verbraucherhinweise entschieden werden. Wann mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen.

3. Sind der Bundesregierung sowie der BaFin die neusten Informationen der Stiftung Warentest zu Kündigungen von Sparverträgen durch Kreditinstitute bekannt (www.test.de/Praemiensparvertraege-Aergerliche-Kuendigungen-umstrittene-Zinsanpassung-5436075-5465678/)?

Die genannten Informationen sind der Bundesregierung bekannt.

- a) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kündigungszahlen durch Banken und Sparkassen insgesamt und in jedem Bundesland einzeln?

Die nachfolgenden, nicht repräsentativen Daten hat die BaFin manuell erhoben.

Eine standardisierte statistische Erhebung erfolgt nicht, ebensowenig besteht eine Meldepflicht. In Einzelfällen ist zwar bekannt, dass Institute Prämiensparverträge kündigen, aber die Anzahl der gekündigten Verträge ist nicht bekannt.

Institut:	Bundesland:	Anzahl der bisher gekündigten Verträge:
Institut 1	Thüringen	nicht bekannt
Institut 2	Brandenburg	3.351
Institut 3	Brandenburg	nicht bekannt
Institut 4	Sachsen-Anhalt	1.925
Institut 5	Sachsen-Anhalt	1.200
Institut 6	Sachsen-Anhalt	2.200
Institut 7	Sachsen	nicht bekannt
Institut 8	Sachsen	nicht bekannt
Institut 9	Sachsen	13.128
Institut 10	Sachsen	2.700
Institut 11	Sachsen	nicht bekannt
Institut 12	Sachsen	6.400
Institut 13	Sachsen	nicht bekannt
Institut 14	Sachsen	1.217
Institut 15	Sachsen	3.400
Institut 16	Bayern	4.719
Institut 17	Bayern	993
Institut 18	Bayern	1.697
Institut 19	Bayern	2.000
Institut 20	Bayern	677
Institut 21	Bayern	11.200
Institut 22	Bayern	2.382
Institut 23	Bayern	1.007
Institut 24	Bayern	35.570
Institut 25	Bayern	24.068
Institut 26	Bayern	6.299
Institut 27	Bayern	953
Institut 28	Bayern	100
Institut 29	Bayern	1.751
Institut 30	Niedersachsen	4.000
Institut 31	Niedersachsen	4.647
Institut 32	Niedersachsen	nicht bekannt
Institut 33	Niedersachsen	nicht bekannt
Institut 34	Niedersachsen	nicht bekannt
Institut 35	Niedersachsen	2.500
Institut 36	Niedersachsen	1.075
Institut 37	Niedersachsen	466
Institut 38	Schleswig-Holstein	3.700
Institut 39	Schleswig-Holstein	800
Institut 40	Nordrhein-Westfalen	nicht bekannt

- b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung regionale Schwerpunkte sowohl bei den Kündigungen durch Banken und Sparkassen absolut als auch im Durchschnitt?

Die nachfolgende Darstellung basiert auf der Antwort zu Frage 3a. Es ist zu beachten, dass weder die Anzahl der Vertragsabschlüsse noch die Anzahl der gekündigten Verträge eine standardisierte Meldeposition darstellen und insofern keine vollständige Darstellung gewährleistet werden kann.

Bundesland:	Anzahl der Institute, die bereits Prämienparverträge gekündigt haben (kein Anspruch auf Vollständigkeit):
Thüringen	1
Brandenburg	2
Sachsen-Anhalt	3
Sachsen	9
Bayern	14
Niedersachsen	8
Schleswig-Holstein	2
Nordrhein-Westfalen	1

- c) Sind der Bundesregierung weitere Banken und Sparkassen bekannt, die Verträge in großem Umfang (ab 1000 Kündigungen) gekündigt haben?

Auf die Antwort zu Frage 3a wird verwiesen.

- d) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die BaFin Handlungsempfehlungen für betroffene Kundinnen und Kunden entwickeln?
Wenn nein, warum nicht?
- e) Ist die BaFin hier bereits in anderer Weise tätig geworden oder plant sie dies?
Wenn ja, wie, und wann?
Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3d und 3e werden gemeinsam beantwortet.

Der Entscheidung des BGH vom 14. Mai 2019 (XI ZR 345/18) zufolge sind Kreditinstitute berechtigt, zeitlich unbefristete Sparverträge nach Erreichen der höchsten Prämienstufe unter Berufung auf das ordentliche AGB-Kündigungsrecht zu kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei das Kündigungsrecht der Bank jedoch ausgeschlossen, da die vereinbarte Prämienstaffel zu einem konkludenten Ausschluss des Kündigungsrechts bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe führe. Nach § 4 Absatz 1a FinDAG kann die BaFin im Rahmen ihrer Aufsicht alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand im Sinne dieser Vorschrift setzt einen erheblichen, dauerhaften oder wiederholten Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz voraus, der über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt. Um diesem gesetzgeberischen Auftrag gerecht zu werden, wertet die BaFin Eingaben einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher zu dieser Thematik aus. Über aufsichtliche Maßnahmen einschließlich möglicher Verbraucherhinweise kann sie jedoch erst nach Abschluss der Prüfung entscheiden.

4. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Verbraucherzentrale zu, „dass Geldanlagen mit negativem Zinssatz keine Geldanlagen sind und deshalb auch so nicht beworben und angeboten werden dürfen“ und durch „die Be- oder Verrechnung von negativen Sparzinsen das Vertragsgefüge auf den Kopf gestellt wird“?

Wenn nein, warum nicht (www.verbraucherzentrale-bawue.de/wissen/geld-versicherungen/negativzinsen-bei-geldanlagen-22460)?

Ob ein Verstoß gegen werberechtliche Vorgaben vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Stellen zu entscheiden. Der Bundesregierung sind die einschlägigen Fachdiskussionen zur Rechtsnatur von „Negativzinsen“ bei Verbraucherkonten bekannt. Die in diesem Rahmen geäußerten Auffassungen, wonach sich durch die Umkehrung der Zahlungspflicht von der Bank auf den Einleger das zugrundeliegende Vertragsgefüge verändern kann, hält die Bundesregierung für vertretbar. Auch einzelne Instanzgerichte haben sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Banken und Sparkassen die Vorgaben des BGH-Urteils zum Transparenzgebot bei Zinsklauseln (Az. XI ZR 55/08) jahrelang nicht oder unzureichend umgesetzt haben und dies offensichtlich zu zahlreichen falsch berechneten Guthabenzinsen geführt hat, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
6. Wie bewertet die Bundesregierung die Referenzzinsberechnungen der Sparkassen und Banken, die als Folge der Urteile des BGHs eingeführt wurden, jedoch weiterhin ursächlich waren für zahlreiche falsch berechnete Guthabenzinsen von Kundinnen und Kunden, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
7. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass trotz eines Urteils des BGHs (Az. XI ZR 197/09) aus dem Jahr 2010, der Zinsanspruch der Kundinnen und Kunden bis 2018 weiterhin falsch berechnet wurde, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
8. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den Berechnungen der Zinsansprüche durch die Kreditinstitute und die Verbraucherzentralen, gemäß des Äquivalenzprinzips aus dem BGH-Urteil (XI ZR 52/08), und wird sie daraus Konsequenzen ziehen?

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist festzuhalten, dass Urteile des BGH formell keine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung entfalten. Die durch den BGH vorgenommene Rechtsauslegung kann für die betroffenen Marktteilnehmer zwar als Orientierung bei der Anpassung der eigenen Geschäftsprozesse dienen. Wie das aber konkret zu geschehen hat, ist eine geschäftspolitische Entscheidung des jeweiligen Kreditinstituts. Dabei kann es aus den verschiedensten Gründen dazu kommen, dass die Ergebnisse dieser Geschäftsprozesse im Einzelfall einer zivilrechtlichen Überprüfung erneut nicht standhalten. Die BaFin prüft daher im Rahmen der ihr seit 2015 eingeräumten Befugnisse im kollektiven Verbraucherschutz auch, ob sich verbraucherschutzrelevante Missstände aus einer etwaigen Nichtbeachtung von verbraucherschützender höchstrichterlicher Rechtsprechung ergeben können. Ein Missstand setzt gemäß § 4 Absatz 1a FinDAG einen erheblichen, dauerhaften oder wiederholten Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz voraus, der über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt. Vor der Entscheidung, ob insoweit aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, ist daher eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung und Prüfung erforderlich. Diese Vorgehensweise ist rechtsstaat-

lich geboten. Wann mit einem Abschluss der Prüfung zu rechnen ist, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2d und 2e verwiesen.

9. Welche Banken und Sparkassen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die meisten vergleichbaren Prämienparverträge abgeschlossen (bitte für die letzten 30 Jahre nach Bundesland und Art der Kreditinstitute aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

10. Welche Kreditinstitute haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits damit begonnen, Prämienparverträge zu kündigen (bitte nach Anzahl der Institute und der jeweiligen gekündigten Verträge aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung regionale Schwerpunkte beim Abschluss und bei der Kündigung von Prämienparverträgen (bitte nach Region und Gesamtanzahl der Abschlüsse und Kündigungen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Nachzahlungspotenzial der Banken und Sparkassen wegen fehlerhafter Zinsanpassungsklauseln ein, und wie hoch waren diese bislang?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

13. Gibt es Empfehlungen der BaFin an die Kreditinstitute, Rücklagen zu bilden, um mögliche finanzielle Schieflagen durch hohe Rückzahlungsansprüche zu verhindern?

Wenn nein, warum nicht?

Seitens der BaFin wurden keine diesbezüglichen Empfehlungen ausgesprochen. Kreditinstitute haben sowohl die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften als auch die Vorgaben des Kreditwesengesetzes einzuhalten; insbesondere müssen sie ein angemessenes Risikomanagement einrichten und ausreichende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden.

14. Prüft die BaFin im Zusammenhang mit der Falschberechnung der Zinsen auf Prämienparverträge auch die Kündigungsregelungen von solchen Verträgen?

Falls nein, wird es dazu eine eigene Prüfung geben?

Die Kündigung von Prämienparverträgen wird von den Instituten regelmäßig auf das ordentliche Kündigungsrecht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gestützt. Ob eine Kündigung danach im Einzelfall wirksam ist, obliegt der Überprüfung durch die Rechtsprechung. Nach der oben genannten Entscheidung des BGH vom 14. Mai 2019 (XI ZR 345/18) sind Kreditinstitute berechtigt, zeitlich unbefristete Sparverträge nach Erreichen der höchsten Prä-

mienstufe unter Berufung auf das ordentliche AGB-Kündigungsrecht zu kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei das Kündigungsrecht der Bank jedoch ausgeschlossen, da die vereinbarte Prämienstaffeln zu einem konkludenten Ausschluss des Kündigungsrechts bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe führe.

15. Wann ist mit einem Abschluss der Prüfung der BaFin zur Falschberechnung von Zinsen bei Spar- und Kreditverträgen zu rechnen, und wird dieser Bericht veröffentlicht?

Falls nein, warum nicht?

Soweit die Prüfung der BaFin hinsichtlich der Zinsanpassung und -berechnung von Sparverträgen gemeint ist, wird auf die Antwort zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verhalten der BaFin beim Thema Prämienparverträge und Zinsanpassungsklauseln bei variablen Zinsen auf Bundestagsdrucksache 19/15738 verwiesen. Die Frage, ob die Ergebnisse dieser Prüfung veröffentlicht werden, kann erst nach deren Abschluss unter Anwendung der zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Verhalten der BaFin beim Thema Prämienparverträge und Zinsanpassungsklauseln bei variablen Zinsen auf Bundestagsdrucksache 19/15738 genannten Kriterien (aufsichtliche Verschwiegenheitspflichten bzw. Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, öffentliches Interesse bzw. Nutzen für die Öffentlichkeit unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Aufklärung) entschieden werden.

16. Plant die Bundesregierung, Maßnahmen gegen die Zinsanpassungsmechaniken der Banken und Sparkassen zu ergreifen?

Wenn ja, welche?

Was die Verzinsung von Prämienparverträgen angeht, so geht die BaFin dieser Thematik gegenwärtig nach. Wann mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen. Über die zu ergreifenden Maßnahmen kann erst danach entschieden werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

17. Hält die Bundesregierung eine Erweiterung der Befugnisse der BaFin im Bereich der Rechtsdurchsetzung für erforderlich?

Falls nein, wieso nicht?

Falls ja, wann gedenkt sie, einen Referentenentwurf vorzulegen?

Eine Erweiterung der Befugnisse der BaFin im Bereich der Rechtsdurchsetzung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Die BaFin verfügt bereits über ein breites aufsichtliches Instrumentarium, das sie in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall zielgerichtet einsetzen kann. Insbesondere im Bereich der Missstandsaufsicht hat die BaFin weitreichende Befugnisse, um flexibel und zielgerichtet ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.